
Der neue Unionszollkodex (UZK)

RA Michael Lux

michael.lux@customs-law.expert

Überblick

- Einführung: ZK – MZK - UZK
- Gründe für die Ablösung des ZK und MZK durch den UZK
- Titel I Allgemeine Vorschriften
- Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhrabgaben
- Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung
- Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet
- Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren
- Titel VI Zollrechtlich freier Verkehr, Einfuhrabgabenbefreiung
- Titel VII Besondere Verfahren
- Titel VIII Verbringung von Waren aus dem EU-Zollgebiet
- Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten
- Die wichtigsten Änderungen im Überblick
- Die wichtigsten Herausforderungen
- Die nächsten Schritte, vorläufiger Zeitplan
- Vorbereitungen auf die neuen Regeln

Einführung

1. Der Zollkodex (1)

- Zusammenfassung der zuvor bestehenden Verordnungen und Richtlinien in einem Rechtsakt mit unmittelbarer Wirkung
- Verbesserung der Kohärenz der Vorschriften
- Schließung von Lücken im EU-Zollrecht (z. B. Ausfuhrverfahren, Rechtsbehelfe)
- Ermächtigungen zu nationalen Sonderregeln (z. B. Versandverfahren, Zollagenten)
- IT-Fragen spielen eine untergeordnete Rolle (in Art. 61 Buchst. b und Art. 77 ZK wird die Möglichkeit einer Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung erwähnt)

1. Der Zollkodex (2)

- Weiterentwicklung des Zollrechts erfolgt teilweise durch ZK-Änderungen (z. B. Verbesserung Vertrauensschutz, Einführung AEO und Vorabmeldung für Sicherheitszwecke), überwiegend aber durch Änderungen der ZK-DVO (z. B. Automatisierung des Versand- und des Ausfuhrverfahrens, Einführung einzige Bewilligung)
- Durchführungsvorschriften können erlassen werden, ohne dass ein fester Rahmen vorgegeben wird (z. B. haben die ZK-DVO-Bestimmungen über den Nachweis des Gemeinschaftsstatus keine Verankerung im ZK)

2. Der MZK (1)

- Verankerung der bisher nicht im ZK vorgesehenen Themen (z. B. zentralisierte Zollabwicklung) im MZK mit genau definierten Ermächtigungen für Durchführungsvorschriften (im Wesentlichen Regelungs- bzw. Verwaltungsausschussverfahren; Unterschied: qualifizierte Mehrheit ist erforderlich oder nicht)
- Wichtigste Zielsetzung: Automatisierung der Zollprozesse bis 24. Juni 2013
- Verschiebung des Anwendungsbeginns auf 1. November 2013 mit VO 528/2013 (aber nur, um den MZK bis dahin durch den UZK abzulösen und den Anwendungsbeginn aufzuschieben, d. h. der bisherige ZK bleibt anwendbar)

2. Der MZK (2)

- Wesentliche Änderungen (die in den UZK übernommen werden) betreffen :
 - Einfügung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs in das Zollrecht und Vereinheitlichung der Vorschriften über Entscheidungen
 - mögliche Ausweitung verbindlicher Auskünfte auf den Zollwert
 - Ersetzung von Ermächtigungen zu nationalen – auf das Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats beschränkten – Regelungen durch EU-Regelungen (z. B. Abschaffung nationaler Versandverfahren und von Beschränkungen zugunsten nationaler Zollagenten)

2. Der MZK (3)

- Heilung von Verstößen, die zur Entstehung einer Zollschuld geführt haben, wenn kein Täuschungsversuch vorliegt
- Einführung der Selbstveranlagung/Eigenkontrolle
- weitgehende Vereinheitlichung der Vorschriften über die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (zuvor hatte es schon eine Vereinheitlichung im Rahmen der ZK-DVO gegeben)
- Verpflichtung zur Leistung einer Sicherheit bei allen Nichterhebungsregelungen (einschließlich vorübergehende Verwahrung, außer Freizone)

2. Der MZK (4)

- Zusammenfassung von aktiver Veredelung, Umwandlungsverfahren und Zerstörung auf Antrag des Anmelders mit Wahlrecht, ob der Zoll aufgrund der Beschaffenheit vor oder nach der Veredelung, Umwandlung oder Zerstörung erhoben werden soll, soweit keine Umgehung vorliegt
- Wegfall des Rückerstattungsverfahrens bei der aktiven Veredelung, der Differenzverzollung bei der passiven Veredelung und der Freizone des Kontrolltyps II

3. Der UZK (1)

- VO (EU) Nr. 952/2013 (ABl. 2013 Nr. L 269, 1, berichtigt im ABl. 2013 Nr. L 287, 90)
- Umstellung der Ermächtigungsvorschriften auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsvorschriften
- Anpassung der Terminologie (z. B. statt „Gemeinschaftswaren“ „Unionswaren“)
- Die vorübergehende Verwahrung (vV) wird – anders als im MZK vorgesehen – zeitlich begrenzt (aber auf 90 anstelle von bisher 20/45 Tagen), die Möglichkeit der Beförderung im Rahmen der vV bleibt erhalten; in der Regel sind eine Bewilligung und eine Sicherheitsleistung erforderlich; die Anmelde Daten werden harmonisiert, so dass sich der Datenkranz erhöht
- Möglichkeit von Einreichungsverordnungen auch in Bezug auf den Ursprung einzelner Waren

3. Der UZK (2)

- Ausweitung der Vorteile für AEO
 - entweder durch Beschränkung bestehender Vorteile auf AEO (zentralisierte Zollabwicklung, Gestellungsbefreiung beim Anschreibeverfahren)
 - oder durch Einführung neuer Vorteile (Selbstveranlagung [war bereits im MZK ohne Beschränkung auf AEO vorgesehen], ermäßigte Gesamtsicherheit bei Zahlungsaufschub, Berücksichtigung des AEO-Status von Wirtschaftsbeteiligten aus Drittländern ohne Abkommen über gegenseitige Anerkennung)
 - Möglichkeit eines Verzichts auf die Mitteilung der Gestellung bei zentralisierter Zollabwicklung

3. Der UZK (3)

- Verlängerung der Frist für die Umstellung auf die elektronische Übermittlung und Speicherung von Daten auf Ende 2020 mit Übergangsvorschriften und einem Arbeitsprogramm
- Ermächtigung durch die Kommission zu Pilotprojekten einzelner oder mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere im Bereich der IT
- Partielles Opt-out einzelner Mitgliedstaaten im Bereich der IT mit Ermächtigung durch die Kommission
- Übernahme von Vorschriften aus der ZK-DVO oder dem Entwurf der MZK-DVO in den UZK
- Aufschiebung des Anwendungsbeginns auf 1. Mai 2016

Gründe für die Ablösung des ZK und MZK durch den UZK

4. Gründe für die Ablösung des MZK durch den UZK

- Lissabon-Vertrag und KomitologieVO (182/2011) erfordern eine Änderung des ZK bzw. MZK bis spätestens 2014 (zwei Arten von Durchführungsrechts-akten: delegierter Rechtsakt und DVO)
- Ziel des MZK, bis 2013 den gesamten Datenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden sowie zwischen den Verwaltungen elektronisch durchzuführen, nicht zu erreichen, so dass nur der Rahmen für die Einführung neuer IT-Systeme festgelegt werden kann
- Weitere Änderungen als Ergebnis eines Business Process Modellings (BPM)
- Kein Scheitern, sondern eine Fortentwicklung

Titel I Allgemeine Vorschriften

5. Titel I Allgemeine Vorschriften (1)

- Warenverkehr mit den nicht zum Mehrwertsteuer- bzw. Verbrauchsteuergebiet gehörenden Teilen des Zollgebiets (Art. 1 Abs. 3)
- Auftrag der Zollbehörden (Art. 3)
- Zusätzliche Definitionen (Art. 5), u.a. für vorübergehende Verwahrung, Veredelungsvorgänge und ständige Niederlassung
- Austausch und Speicherung von Informationen; gemeinsame Datenanforderungen; Nutzung anderer als elektronischer Systeme, Freistellung für einzelne Mitgliedstaaten (Art. 6); Übergangsmaßnahmen in Art. 278 geregelt

5. Titel I Allgemeine Vorschriften (2)

- Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten (Art. 9)
- Zollvertretung: Begünstigung nationaler Zollagenten entfällt; Verzicht auf Nachweis der Vertretungsmacht (Art. 18, 19)
- Entscheidung: Frist von 120 Tagen nach Antragstellung und Vorlage aller Unterlagen; rechtliches Gehör; zuständige Zollbehörde; Überwachung und Aussetzung von bestimmten Entscheidungen (Art. 22, 23)
- Verbindliche Zolltarif- und Ursprungsauskunft bindet auch den Inhaber; drei – statt bisher sechs – Jahre gültig; Aussetzung möglich (Art. 33, 34); Ausweitung auf Zollwert möglich (Art. 35)

5. Titel I Allgemeine Vorschriften (3)

- Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Art. 38, 39):
 - Einhaltung der steuerlichen Vorschriften sowie praktische und berufliche Fähigkeiten hinzugefügt;
 - Ansässigkeit in der EU nicht in allen Fällen erforderlich;
 - Begünstigung von außerhalb der EU ansässigen AEO auch ohne Abkommen über gegenseitige Anerkennung möglich
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die zollrechtlichen Vorschriften vorzusehen; Beispiele für verwaltungsrechtliche Sanktionen (Art. 42); Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung von Sanktionen (COM (2013) 884 v. 13.12.2013)

5. Titel I Allgemeine Vorschriften (4)

- Zollkontrollen, Risikomanagement und Datenaustausch über Risiken (Art. 5 Nr. 7 i. V. m. Art. 46 - 48)
- Unterstützung des Konzepts der einzigen Anlaufstelle durch Erleichterung des Datenaustauschs zwischen zuständigen Behörden – „Single Window“, „One-Stop-Shop“ (Art. 47)
- Wegfall der in Art. 78 ZK vorgesehenen Berichtigung der Zollanmeldung durch die Zollbehörde als Ergebnis nachträglicher Kontrollen (Art. 48); stattdessen wird die Berichtigung der Zollanmeldung auf Antrag des Anmelders erleichtert (Art. 173 Abs. 3)
- Gebühren und Kosten, die erhoben werden dürfen (Art. 52) – bereits in Kraft (Art. 288 Abs. 1)

Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhrabgaben

6. Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhrabgaben

- Definition des Gemeinsamen Zolltarifs (Art. 56)
- Ermächtigung zu Vorschriften über die zolltarifliche Einreihung und den Ursprung bestimmter Waren im UZK – neu in Bezug auf Ursprung (Art. 57 Abs. 4, Art. 67)
- Wegfall des Art. 25 ZK (Umgehung der Ursprungsregeln)
- Bestimmung des nicht-präferenziellen Ursprungs in delegiertem Rechtsakt (Art. 62) – wie bisher nur für bestimmte Waren (Anhänge 10, 11 ZKDVO + Kaffee, Zucker, Stahl, Halbleiter, Handwerkzeuge)
- Ursprungsnachweise für die Ausfuhr nach den Regeln des Bestimmungslandes möglich (Art. 61 Abs. 3)
- Zollwert bestimmt auf der Grundlage der Transaktion, die unmittelbar vor der Anmeldung zum freien Verkehr stattgefunden hat, soweit die Transaktion eine Ausfuhr in die EU betrifft (DVO-Entwurf)

Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (1)

- Wer falsche Angaben für die Zollanmeldung liefert, wird Zollschuldner (Art. 77 Abs. 3, Art. 79 Abs. 4 UAbs. 2; Art. 201 ZK setzt eine nationale Regelung voraus, die in Deutschland fehlt)
- Zollschuldentstehung bei Verstoß gegen das Drawback-Verbot nicht auf aktive Veredelung beschränkt (Art. 78; derzeit: Art. 216 ZK)
- Straffung der Vorschriften über die Entstehung einer unregelmäßigen Zollschuld (Art. 79); Wegfall der „es sei denn-Regelung“ in Art. 204 ZK kompensiert durch mehr Heilungsmöglichkeiten in den Vorschriften über das Erlöschen der Zollschuld (Art. 124)
- Kosten/Einreichungsänderungen durch Lagerung, übliche Behandlung bleiben bei Nachweis generell unberücksichtigt (Art. 86 Abs. 1, 2; derzeit: Art. 112, 178 ZK)

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (2)

- Wahlmöglichkeit, ob die Waren anhand ihrer Beschaffenheit und ihres Wertes vor oder nach Veredelung, Umwandlung, Zerstörung zu verzollen sind, soweit keine Umgehung (Art. 86 Abs. 3, 4)
- Mehrwertverzollung bei passiver Veredelung (Art. 86 Abs. 5; derzeitige Grundregel: Differenzverzollung - Art. 151 ZK)
- Art. 212a ZK (Heilung einer unregelmäßigen Zollschuld bei Zollermäßigungen) übernommen ohne den Ausschluss bei offensichtlicher Fahrlässigkeit (Art. 86 Abs. 6)
- Gesamtsicherheit für mehrere Zollverfahren (Art. 89 Abs. 5 und Art. 95; derzeit Art. 191 ZK)
- Keine Sicherheitsleistung erforderlich auf dem Rhein und der Donau sowie beim Versand im See- und Flugverkehr mit elektronischem Beförderungsdokument (Art. 89 Abs. 8)

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (3)

- In der EU zugelassene Banken und Versicherungsunternehmen können ohne Zulassung durch die Zollbehörden für Zollschulden bürgen (Art. 94)
- Bei Zahlungsaufschub kann einem in der EU zugelassenen AEO eine ermäßigte Gesamtsicherheit bewilligt werden (Art. 95 Abs. 3)
- Zuverlässige Personen können von einem Verbot der Verwendung von Gesamtsicherheiten ausgenommen werden (Art. 96 Abs. 2)
- Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung können aufgeschoben werden, um strafrechtliche Ermittlungen nicht zu gefährden (Art. 102 Abs. 3, Art. 105 Abs. 6); Frist für rechtliches Gehör wird bei der buchmäßigen Erfassung berücksichtigt (Art. 105 Abs. 3)

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (4)

- Verjährung einer Zollschuld, die durch eine Straftat entstanden ist, je nach nationalen Recht innerhalb von 5-10 Jahren (Art. 103 Abs. 2; derzeit kommt es allein auf das nationale Recht an, Art. 221 Abs. 4 ZK)
- Keine Verjährung während der Dauer des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 3)
- Höhe der Zinsen bei Zahlungserleichterungen und Verzug (Art. 112, 114)
- Absehen von der Nacherhebung aufgenommen in die Regeln für Erlass bzw. Erstattung von Zöllen und Vorlage bestimmter Fälle an die Kommission im UZK geregelt (Art. 116 – 121)

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (4)

- Wegfall der Bedingung, dass der Zollschuldner bei einem Irrtum der zuständigen Behörden die Vorschriften über die Zollanmeldung beachtet haben muss; Ausnahme: Zollkontingente und Referenzmengen (Art. 119)
- Pflicht der Zollbehörden, alle Erlass-/Erstattungsgründe zu prüfen (Art. 121 Abs. 2)
- Ablauf der Frist für die Mitteilung der Zollschuld führt zum Erlöschen der Zollschuld (Art. 124 Abs. 1 Buchst. a)
- Behebung eines Fehlers führt zum Erlöschen der Zollschuld, wenn kein Täuschungsversuch vorliegt (Art. 124 Abs. 1 Buchst. h); nach dem ZK bleibt die Zollschuld auch bei grober Fahrlässigkeit bestehen und diese Heilungsmöglichkeit gilt nur für Fälle des Art. 204 ZK (Verstoß gegen Pflichten)

7. Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung (5)

- Bei der Ausfuhr von Waren, für die eine unregelmäßige Zollschuld entstanden ist, erlischt die Zollschuld, wenn die Waren in der EU nicht verwendet oder verbraucht wurden (Art. 124 Abs. 1 Buchst. k); dies gilt nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben (Art. 124 Abs. 6)
- Zollschuld erlischt gegenüber Personen, die zur Betrugsbekämpfung beitragen (Art. 124 Abs. 7)
- Erlöschen der Zollschuld aufgrund eines behobenen Fehlers schließt die Anwendung von Sanktionen nicht aus (Art. 125)

Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet

8. Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet (1)

- Summarische Eingangsanmeldung: Ergänzung der Anmeldung durch eine andere Person (sog. dual filing) möglich (Art. 127 Abs. 6); weitere Änderungen im del. Rechtsakt geplant: unvollständige und ergänzende Anmeldung sowie Änderung durch dieselbe Person, Anmeldung im Luftverkehr vor Beladung (dadurch „do not load“ Nachricht möglich), Päckchen nur bei Gewicht unter 250g freigestellt, Freistellung für ATA Carnets entfällt
- Die in Art. 183 Abs. 9 ZK-DVO enthaltene Regelung, nach der eine summarische Eingangsanmeldung bei Ablauf einer bestimmten Frist als nicht abgegeben gilt, wird in den UZK übernommen; schon vorher kann eine Ungültigerklärung beantragt werden (Art. 116 Abs. 2)
- Summarische Eingangsanmeldung kann mit Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung kombiniert werden (Art. 129 Abs. 2; Art. 186 Abs. 2 ZK-DVO lässt Bezugnahme zu)

8. Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet (2)

- Die in Art. 184g ZK-DVO geregelte Meldung der Ankunft eines Seeschiffs oder Luftfahrzeugs wird in den UZK übernommen (Art. 133)
- Auch in eine Freizone verbrachte Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung (Art. 134; anders Art. 37 ZK); wie bisher ist jedoch keine Zollanmeldung erforderlich (Art. 158)
- Der Zweck der zollamtlichen Überwachung wird in Bezug auf Verbote und Beschränkungen genauer definiert und es wird klargestellt, dass eine Entfernung der in das Zollgebiet verbrachten Waren ohne die Erlaubnis der Zollbehörden nicht zulässig ist (Art. 134); ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zum Entstehen einer Zollschuld (Art. 79 Abs. 1 Buchst. a); für eine unerlaubte Entfernung nach der Gestellung gilt das Gleiche (Art. 139 Abs. 7)

8. Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet (3)

- Die im Art. 189 ZK-DVO enthaltene Regelung über die Gestellung von auf dem See- und Luftverkehr in das EU-Zollgebiet verbrachten Waren wird in den UZK übernommen (Art. 139 Abs. 2)
- Wie bisher (Art. 50 ZK) befinden sich in die EU verbrachte Waren ab ihrer Gestellung in vorübergehender Verwahrung (vV), es sei denn, die Waren wurden in eine Freizone verbracht oder zu einem Zollverfahren angemeldet; die Lagerdauer wird auf 90 Tage verlängert und eine Beförderung der Waren an einen anderen Lagerort oder einen anderen Lagerinhaber im Rahmen der vV kann bewilligt werden; ist das Lager in einem anderen Mitgliedstaat, muss der Bewilligungsinhaber AEO sein (Art. 144 – 149)

8. Titel IV Verbringen von Waren in das EU-Zollgebiet (4)

- Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist spätestens im Zeitpunkt der Gestellung abzugeben; sie kann mit der Ankunfts- und der Gestellungsmitteilung kombiniert werden (Art. 5 Nr. 11, Art. 145)
- Bewilligung und Sicherheitsleistung erforderlich für das Verwahrungslager, soweit es sich nicht von den Zollbehörden betrieben wird; die Bewilligung kann auch zulassen, dass die Waren zu einem anderen Lager desselben oder eines anderen Bewilligungsinhabers befördert werden; befindet sich das Lager in einem anderen Mitgliedstaat, muss der Bewilligungsinhaber AEO-C bzw. AEO-F sein (Art. 148)

Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (1)

- Die Vermutung, dass in der EU befindliche Waren grundsätzlich den Status von Unionswaren haben (Art. 313 ZK-DVO), wird in den UZK übernommen (Art. 151); die Ausnahmen werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt (Art. 156)
- Der Verlust des Status als Unionsware kann auch dadurch eintreten, dass Waren in das externe Versandverfahren, die Lagerung oder die aktive Veredelung übergeführt werden, sofern dies in den Zollvorschriften vorgesehen ist (Art. 154 Buchst. b)
- Die in den Art. 313a – 313f ZK-DVO enthaltenen Vorschriften über den genehmigten Seeverkehr für Beförderungen zwischen EU-Häfen werden teilweise in den UZK aufgenommen (Art. 155 Abs. 2)

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (2)

- Klarstellung, dass in ein internationales Versandverfahren (z. B. TIR) übergeführte Unionswaren ihren Status nur dann behalten, wenn dies gemäß den EU-Zollvorschriften nachgewiesen wird (Art. 155 Abs. 1)
- Da die Freizonenregelung in Zukunft zu den Zollverfahren gehört, muss klargestellt werden, dass für die Überführung in dieses Verfahren keine Zollanmeldung erforderlich ist (Art. 158 Abs. 1)
- Mündliche oder schriftliche Anmeldung muss als Ausnahme vom Regelfall der elektronischen Anmeldung besonders zugelassen sein (Art. 158 Abs. 2; anders Art. 61 ZK)

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (3)

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, angemessene Öffnungszeiten für Zollstellen festzulegen (Art. 159 Abs. 2)
Das Abkommen EU-Schweiz zur Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr (ABl. 2009 Nr. L 199, 24) enthält in Art. 7 eine spezifische Regelung
- Vereinfachung der Vorschriften über das Bereithalten bzw. die Vorlage von Unterlagen; Eigenbelege sind zulässig (Art. 163; derzeit: Art. 62 ZK)
- Klarstellung, dass nicht nur im Falle einer vereinfachten Zollanmeldung, sondern auch im Falle einer Anschreibung eine ergänzende Anmeldung erforderlich ist, es sei denn, die Zollvorschriften verzichten hierauf, wie z. B. bei Waren mit einem Wert unter 1 000 € und einem Gewicht unter 1 000 kg (Art. 167; derzeit: Art. 76 ZK)

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (4)

- In einem EU-Nachbarland ansässige Personen dürfen bei einer EU-Grenzzollstelle eine Zollanmeldung abgeben, wenn dieses Nachbarland in der EU ansässigen Personen den gleichen Vorteil gewährt (Art. 170 Abs. 3 Buchst. c); bisher ist die von der Schweiz gewährte Gegenseitigkeit auf in Nachbarländern ansässige Personen beschränkt, was durch Art. 64 Abs. 3 ZK gedeckt wird
- Frist für die Abgabe einer Zollanmeldung vor Gestellung der Waren von höchstens 30 Tagen (Art. 172)
- Berichtigung der Zollanmeldung bis zu drei Jahre nach der Annahme der Zollanmeldung möglich (Art. 173 Abs. 3; Art. 65 ZK geht weniger weit)

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (5)

- Vereinfachte Einreihung von Sendungen mit Waren, die zu verschiedenen zolltariflichen Unterpositionen gehören, für alle Zollanmeldungen zulässig (Art. 177 Abs. 1; Art. 81 ZK gilt nur für die Überführung in den freien Verkehr); diese Vereinfachung gilt nicht für Waren, die Verboten oder Beschränkungen oder Verbrauchsteuern unterliegen, soweit es dabei auf die korrekte zolltarifliche Einreihung ankommt (Art. 177 Abs. 2)
- Bisher nur in Art. 201 Abs. 3 ZK-DVO verankerte zentrale Zollabwicklung (d.h. die Gestellung der Waren an einem anderen Ort als demjenigen, wo die Zollanmeldung abgegeben wird) im UZK verankert; wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, ist eine Bewilligung erforderlich, die nur AEO-C bzw. AEO-F erteilt wird (Art. 179)

9. Titel V Zollrechtlicher Status, Überführung in ein Zollverfahren, Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren (6)

- Befreiung von der Gestellungspflicht beim Anschreibeverfahren wird nur AEO-C bzw. AEO-F bewilligt (Art. 182 Abs. 3; bisher: Art. 76 Abs. 1 Buchst. c ZK)
- Die neu eingeführte Eigenkontrolle/Selbstveranlagung wird nur AEO-C bzw. AEO-F bewilligt (Art. 185)
- Überlassung von Waren ohne Leistung einer Sicherheit bzw. Überwachung einer Gesamtsicherheit in bestimmten Fällen (Art. 195 Abs. 2, 3; bisher: Art. 75 ZK)
- Bedingungen, unter denen die Zollbehörden Waren von Amts wegen einziehen, veräußern, zerstören oder anderweitig verwerten können oder unter denen Waren zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden können (Art. 197 – 199; bisher: Art. 182 ZK)

Titel VI Zollrechtlich freier Verkehr, Einfuhrabgabenbefreiung

10. Titel VI Zollrechtlich freier Verkehr, Einfuhrabgabenbefreiung

- Zweck und Folgen der Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr (Art. 201)
- Verlagerung des Art. 509 ZK-DVO über die Anwendung handelspolitischer – d. h. nicht-tarifärer – Maßnahmen in veränderter Form in den UZK (Art. 202)
- Anwendung der Rückwarenregelung auch für Unionswaren, die ihren Status wegen ihrer Überführung in ein Nichterhebungsverfahren verloren haben (Art. 203 Abs. 4)
- Nachweispflicht für die Abgabenbefreiung für Rückwaren und Meereserzeugnisse liegt beim Antragsteller (Art. 203 Abs. 6, Art. 208 Abs. 2)

Titel VII Besondere Verfahren

11. Titel VII Besondere Verfahren (1)

- Dieser Titel umfasst folgende Zollverfahren (Art. 210):
 - externen und internen Versand
 - Zolllager, Freizone
 - vorübergehende Verwendung und Endverwendung (bisheriger Begriff: besondere Verwendung)
 - aktive und passive Veredelung
- Bisherige aktive Veredelung (Art. 114 ff. ZK), Umwandlungsverfahren (Art. 130 ff. ZK) und Zerstörung auf Antrag (Art. 182 ZK) zu einem Verfahren zusammengefasst (vgl. Art. 5 Nr. 37)
- Rückerstattungsverfahren (aktive Veredelung, Art. 124 – 128 ZK), Differenzverzollung (passive Veredelung, Art. 151 ZK), Ausgleichszinsen (Art. 214 ZK) und Freizone des Kontrolltyps II (Art. 168a ZK) entfallen

11. Titel VII Besondere Verfahren (2)

- Zahlreiche gemeinsame Bestimmungen (bisher: Art. 84 – 90 ZK und Art. 496 – 523 ZK-DVO), und zwar in Bezug auf
 - Bewilligung, einschließlich rückwirkender Bewilligungen (Art. 211)
 - Aufzeichnungen (Art. 214)
 - Erledigung des Verfahrens (Art. 215)
 - Beförderung im Rahmen des Verfahrens, d. h. ohne Versandverfahren - Ausnahme: Freizonenverfahren (Art. 219)
 - übliche Behandlungen (Art. 220)
 - Ersatzwaren (Art. 223)
- Zahlreiche Bezugnahmen auf AEO-Zollvereinfachungen (Art. 211 Abs. 3, Art. 214 Abs. 2, Art. 223 Abs. 2)

11. Titel VII Besondere Verfahren (3)

- Bedingungen für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen liberalisiert; etwaige Prüfung findet stets auf EU-Ebene statt (Art. 211 Abs. 5, 6)
- Möglichkeiten zur Nutzung äquivalenter Waren (sog. Ersatzwaren) erweitert (Art. 223)
- Vereinfachungen des Versandverfahrens (z. B. zugelassener Versender bzw. Empfänger) im UZK verankert (Art. 233 Abs. 4)
- Bisherige Zollschuldregeln für besondere Verfahren auf Titel III verlagert oder abgeschafft

11. Titel VII Besondere Verfahren (4)

- Entsteht im Rahmen der vorübergehenden Verwendung eine Zollschuld, so wird der Zoll – anders als nach Art. 144 Abs. 1 Satz 1 ZK – anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld – und nicht notwendigerweise im Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren – gelten (Art. 85)
- Anstelle des Zolllagertyps D (Art. 112 Abs. 3 ZK) allgemeine Zollschuldregel, nach der die Kosten für Lagerung und übliche Behandlungen bei entsprechenden Nachweis nicht in den Zollwert einbezogen werden; dies gilt für alle Zollverfahren sowie die vorübergehende Verwahrung (Art. 86 Abs. 1)

11. Titel VII Besondere Verfahren (5)

- Bei vorübergehender Verwendung klargestellt, dass die zweijährige Verwendungsfrist bei Zwischenschaltung eines anderen Zollverfahrens (z. B. Zolllager) nicht neu zu laufen beginnt und dass die Höchstdauer – abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen – zehn Jahre beträgt (Art. 251)
- Die Endverwendung kann auf einer vorherigen Herstellungsstufe erfüllt werden, wenn eine Rückverwandlung wirtschaftlich nicht möglich ist und dies bewilligt wurde (Art. 254 Abs. 2)
- Abfälle und Reste aus der Endverwendung gelten als in das Zolllagerverfahren übergeführt (Art. 254 Abs. 7); nach der bisherigen Regelung (Art. 300 Abs. 3 ZK-DVO) müssen die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten, damit die zollamtliche Überwachung endet

Titel VIII Verbringung von Waren aus dem EU-Zollgebiet

12. Titel VIII Verbringung von Waren aus dem EU-Zollgebiet (1)

- Dieser Titel gilt für alle vor dem Verbringen von Waren aus der EU abzugebenden Meldungen, also
 - Zollanmeldung zur Ausfuhr
 - Zollanmeldung zur passiven Veredelung
 - Wiederausfuhranmeldung
 - summarische Ausgangsanmeldung und
 - Wiederausfuhrmitteilung
- Möglichkeit einer getrennten Sicherheits- und Zollanmeldung
- Deutlicher als bisher (vgl. Art. 182a – 183 ZK) wird festgelegt, zu welchen Zwecken und wie die Ausgangsüberwachung durchgeführt wird und wer die Waren zu stellen hat (Art. 267)

12. Titel VIII Verbringung von Waren aus dem EU-Zollgebiet (2)

- Die Lieferung von steuerfreiem Schiffs- und Luftfahrtbedarf wird – anders als nach Art. 786 Abs. 2 ZK-DVO – nicht dem Ausfuhrverfahren unterworfen, aber es gelten dieselben Förmlichkeiten (Art. 269)
- Die in Art. 842f ZK-DVO enthaltene Regelung, nach der eine summarische Ausgangsanmeldung bei Ablauf einer bestimmten Frist als nicht abgegeben gilt, wird in den UZK übernommen; der Anmelder kann die Ungültigkeit schon vorher beantragen (Art. 272 Abs. 2)
- Übernahme der in Art. 841a Abs. 2 – 4 ZK-DVO vorgesehenen Wiederausfuhranzeige als „Wiederausfuhrmitteilung“ in den UZK (Art. 274, 275)
- Möglichkeit einer Ausfuhranmeldung bei der Ausgangszollstelle für Waren bis 3000 € (Art. 794 ZK-DVO) entfällt

Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten

13. Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten (1)

Dieser Titel enthält

- Übergangsbestimmungen (bis 31.12.2020) für Situationen, in denen keine elektronischen Systeme zur Verfügung stehen (Art. 278)
- eine Verpflichtung der Kommission, bis 1. Mai 2014 ein IT-Arbeitsprogramm vorzulegen und dieses regelmäßig zu aktualisieren (Art. 280)
- eine Ermächtigung, nach der die Kommission Mitgliedstaaten zu Pilotprojekten – insbesondere im IT-Bereich – mit rechtlichen Vereinfachungen ermächtigen kann (Art. 282)

13. Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten (2)

- Regeln für den Erlass
 - delegierter Rechtsakte (Art. 284) und
 - Durchführungsverordnungen sowie sonstige Maßnahmen, für die eine Stellungnahme des Ausschusses für den ZK eingeholt werden muss (Art. 285)
- Folgende Verordnungen bzw. Vorschriften werden aufgehoben (Art. 286):
 - der zurzeit geltende ZK und der Modernisierte ZK
 - die VO Nr. 3925/91 über Kontrollen und Förmlichkeiten für Gepäck auf Flug- und Seereisen innerhalb der EU (siehe hierzu Art. 49, 50)

13. Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten (3)

- die VO Nr. 1207/2001 über die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen auf der Rechnung und die Zulassung als anerkannter Ausfühler (siehe hierzu Art. 64, 66)
- Art. 9 Abs. 1 Buchst. a 1. Anstrich VO Nr. 2658/87 über die Kombinierte Nomenklatur; dies betrifft den Erlass von Einreichungs-Verordnungen, die nunmehr auf der Grundlage des UZK nach dem Prüfverfahren erlassen werden (d. h. eine qualifizierte Mehrheit ist zwar nicht erforderlich, aber der Vorschlag darf nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses abgelehnt werden)

13. Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, Inkrafttreten (4)

- Anwendungsbeginn der materiellen Vorschriften ab 1. Mai 2016 (Art. 288 Abs. 2)
- Die Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Systeme für den Datenaustausch zwischen Zoll und Wirtschaftsbeteiligten sowie zwischen den Verwaltungen kann aber bis Ende 2020 in Bezug auf bestimmte Situationen aufgeschoben werden (Art. 278)

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

14. Die wichtigsten Änderungen im Überblick (1)

- Elektronische(r) Datenaustausch und Datenspeicherung werden die Regel für das Zollrecht und die Zollpraxis; bis Ende 2020 sind Übergangsregelungen möglich
- Die Aufteilung der Vorschriften zwischen dem UZK und den delegierten bzw. Durchführungsrechtsakten ist ausgewogener (wenn auch die Rechtsmaterie sich auf mehr Rechtsakte verteilt)
- Detailliertere – und teilweise neue – Vorschriften über Entscheidungen (Fristen, Anspruch auf rechtliches Gehör, Aussetzung, Überwachung)
- Die Möglichkeiten zur Nutzung der vorübergehenden Verwahrung werden erweitert (längere Lagerdauer, Möglichkeit der Beförderung), was einen größeren Datenkranz für die Anmeldung und eine Verkürzung der Anmeldefrist zur Folge hat; Sicherheitsleistung erforderlich

14. Die wichtigsten Änderungen im Überblick (2)

- Neue Vereinfachungen/Erleichterungen werden eingeführt (Eigenkontrolle/Selbstveranlagung, ermäßigte Sicherheit bei Zahlungsaufschub), sind aber AEO vorbehalten; nur AEO erhalten eine Bewilligung für die Gestellungsbefreiung beim Anschreibeverfahren, die zentrale Zollabwicklung bzw. die Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwendung unter Beteiligung eines anderen Mitgliedstaats
- Das Zollschuldrecht wird wirtschaftsfreundlicher gestaltet (mehr Heilungsmöglichkeiten bei nicht vorsätzlichen Verstößen gegen Zollvorschriften)
- Gesamtsicherheit (ggf. reduziert) für mehrere Verfahren und sonstige Erleichterungen möglich mit Überwachung des Referenzbetrags (wie bisher beim Versandverfahren)
- Die zentrale Zollabwicklung wird erleichtert, sobald die erforderlichen Maßnahmen (IT-System und Rechtsänderungen bei der Einfuhrumsatzsteuer) getroffen worden sind

14. Die wichtigsten Änderungen im Überblick (3)

- Die Regeln für die besonderen Verfahren werden weitgehend vereinheitlicht
- Aktive Veredelung, Umwandlungsverfahren und Zerstörung auf Antrag werden zu einem Verfahren zusammengefasst, so dass der Bewilligungsinhaber zu einem späteren Zeitpunkt als der Einfuhr entscheiden kann, ob und inwieweit er die eingeführten bzw. verarbeiteten Waren wieder ausführt oder in den freien Verkehr überführt; die Zollschedregeln wurden entsprechend angepasst
- Für alle Nichterhebungsverfahren und die vorübergehende Verwahrung ist eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben (Ausnahme: Freizone)

14. Die wichtigsten Änderungen im Überblick (4)

- AEO kann eine ermäßigte Gesamtsicherheit auch für bestehende Zollschulden – also bei Zahlungsaufschub – bewilligt werden
- Das Rückerstattungsverfahren (aktive Veredelung), die Differenzverzollung (passive Veredelung), Ausgleichszinsen und die Freizone des Kontrolltyps II entfallen
- Die Aufgabe zugunsten der Staatskasse wird auch in Deutschland eingeführt

Die wichtigsten Herausforderungen

15. Die wichtigsten Herausforderungen (1)

- Ausarbeitung der delegierten und Durchführungsrechtsakte und der Übergangsregelungen unter größtmöglicher Transparenz und Beteiligung der Wirtschaft
- Frühzeitige Veröffentlichung der Verordnungen, um eine rechtzeitige Anpassung der Prozesse, Daten und Arbeitsanweisungen sowie Schulungsmaßnahmen zu ermöglichen
- Ausarbeitung und ständige Aktualisierung eines realistischen IT-Arbeitsprogramms auf EU- und nationaler Ebene, das mit den rechtlichen Vorschriften verknüpft ist, damit es keine Widersprüche zwischen beiden gibt (die Fortentwicklung dieses Programms sollte den Wirtschaftsbeteiligten zugänglich sein)

15. Die wichtigsten Herausforderungen (2)

- Wichtigste IT-Projekte:
 - zentrale Zollabwicklung
 - einheitliche Anlaufstelle (single access point)
 - multiple filing für die summarische Eingangsanmeldung
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die zentralisierte Zollabwicklung im Bereich der Mehrwertsteuer und Statistik; Übergangslösung für die Zeit, in der kein automatisierter Datenaustausch zwischen den Zollverwaltungen möglich ist, damit zumindest die bestehenden Vorteile einziger Bewilligungen aufrecht erhalten bleiben (und erweitert werden auf vollständige Anmeldungen)

15. Die wichtigsten Herausforderungen (3)

- Ausarbeitung wirtschaftsfreundlicher Regeln für die Eigenkontrolle/Selbstveranlagung
- Ausarbeitung von EU-Leitlinien um zu vermeiden, dass nationale Dienstvorschriften das EU-Recht unterschiedlich auslegen
- Neufassung der Lehrbücher, Kommentare, Arbeitsanweisungen, Schulungsunterlagen etc.
- Organisation von Fortbildungsmaßnahmen auf EU-, nationaler und regionaler Ebene, um Falschinformationen soweit wie möglich zu vermeiden

Die nächsten Schritte, vorläufiger Zeitplan

16. Die nächsten Schritte

- Der zweite Entwurf für einen delegierten und einen Durchführungsrechtsakt liegt vor und wird von den Mitgliedstaaten und den europäischen Verbänden geprüft
- Der erste Entwurf des delegierten Rechtsakts mit den Übergangsregelungen für Fälle, in denen nicht die IT genutzt zu werden braucht, soll im Januar 2015 zur Konsultation der Mitgliedstaaten und Verbände vorliegen
- Bis Ende 2015 soll die Ausarbeitung abgeschlossen sein und sollen die Rechtsakte veröffentlicht werden
- Alle Vorschriften mit Auswirkungen auf Geschäftsprozesse werden einem Business Process Modelling unterworfen
- 1. Mai 2016: UZK, DVO und delegierte Rechtsakte werden anwendbar
- IT-Entwicklungen folgen dem Arbeitsprogramm

UZK-Arbeitsprogramm

EU-ZK-Projekte für elektronische Systeme	Geplante Inbetriebnahme	S1 2017	S2 2017	S1 2018	S2 2018	S1 2019	S2 2019	S1 2020	S2 2020
1. EU-ZK-System des registrierten Ausführers (REX)	1.1.2017								
2. EU-ZK-System für verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) Aktualisierung Phase 1	1.3.2017								
Phase 2	1.10.2018								
3. EU-ZK Zollentscheidungen	2.10.2017								
4. Unmittelbarer Zugang von Wirtschaftsbeteiligten zu Europäischen Informationssystemen (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)	2.10.2017								
5. EU-ZK Nachweis des Unionscharakters (PoUS)	2.10.2017								
6. EU-ZK AEO-Aktualisierungen	1.3.2018								
8. EU-ZK Überwachung-3 (Surveillance 3)	2.10.2018								
7. EU-ZK Aktualisierung neues EDV-gestütztes Versandverfahren (NCTS)	1.10.2018								
9. EU-ZK Automatisiertes Ausführungssystem (AES)	1.3.2019								
10. EU-ZK Informationsblätter (INF) für besondere Verfahren	1.10.2019								
11. EU-ZK Besondere Verfahren	1.10.2019								
12. EU-ZK Ankunftsmeldung, Gestellungsmitteilung und vorübergehende Verwahrung	2.3.2020								
13. EU-ZK Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI)	2.10.2020								
14. EU-ZK Verwaltung von Sicherheitsleistungen	2.10.2020								
15. EU-ZK Sicherheit, Gefahrenabwehr und Risikomanagement	noch offen								
16. EU-ZK Einreihung (CLASS)	noch offen								

18. Vorbereitungen auf die neuen Regeln (1)

- Welche Auswirkungen haben die neuen Regeln auf Ihre derzeitigen Prozessabläufe?
- Welche neuen Chancen ergeben sich, z. B. im Hinblick auf
 - den AEO-Status
 - die zentralisierte Zollabwicklung
 - die Selbstveranlagung/Eigenkontrolle
 - die ermäßigte/kombinierte Gesamtsicherheit
 - die Kombination aktive Veredelung/Umwandlung/Zerstörung
 - die längere Lagerdauer bei vorübergehender Verwahrung (Zolllager noch erforderlich?)
 - die Beförderung von Waren in vorübergehender Verwahrung ohne Nutzung eines Versandverfahrens
 - die Verwendung äquivalenter Unionswaren
 - die Neuregelung der Zollsuldbemessung?

18. Vorbereitungen auf die neuen Regeln (2)

- Welche neuen Risiken ergeben sich, z. B. im Hinblick auf
 - die Neuregelung der Zollschuldbemessung (z. B. Abschaffung der Differenzverzollung nach passiver Veredelung)
 - die Abschaffung des Zolllagers Typ D
 - die Abschaffung der Freizone Typ II
 - die Einführung einer Sicherheitsleistung für die vorübergehende Verwahrung
 - die kürzere Geltungsdauer der verbindlichen Zolltarifauskunft und die Verpflichtung, eine solche Auskunft zu verwenden
 - die Abschaffung des Einheitspapiers (außer als fall back)
 - die Abschaffung der Möglichkeit, frühere Verkäufe für den Transaktionswert anzumelden?

18. Vorbereitungen auf die neuen Regeln (3)

- Welche Bewilligungen müssen angepasst oder ersetzt werden (z. B. Lagerort(e) für vorübergehende Verwahrung, Gesamtsicherheit für mehrere Verfahren)?
- Die Verlängerung welcher Bewilligungen sollte rechtzeitig vor dem 1. Mai 2016 beantragt werden (z. B. aktive Veredelung)?
- Welche Anpassungen der IT-Systeme sind erforderlich (z. B. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, zu Zollverfahren, zum Eingang und Ausgang von Waren)?
- Welche Handlungsabläufe im Unternehmen und mit Handelspartnern müssen geändert und neu dokumentiert werden?
- Welche Schulungsmaßnahmen sind für die Sachbearbeiter und das Management erforderlich?

Offene Fragen?

Rechtsanwalt

MICHAEL LUX

